

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 142

Donnerstag, den 1. Dezember

1921

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Gesetze vom 16. Februar 1921 über Gewährung von Ruhegeld (Ruhelohn) und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte und Staatsarbeiter. S. 667. — Bekanntmachung über die Abänderung der Verordnung, betreffend Annäherung und Besichtigung (littor. Flussfahrzeuge auf der Elbe, vom 18. Oktober 1907. S. 658. — Bekanntmachung, betreffend die Teufelsteine Krivonozhka 1921. S. 658. — Bekanntmachung, betreffend Ausübung der Pflichtenbefreiungen durch die Friedhofverwaltungen. S. 659.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz

zur Änderung der Gesetze vom 16. Februar 1921 über Gewährung von Ruhegeld (Ruhelohn) und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte und Staatsarbeiter.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte vom 16. Februar 1921 (Hamburg. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 85) wird geändert, wie folgt:

1. Im § 9 wird die Zahl 25 durch die Zahl 10 ersetzt.
2. Die Anlage zu dem Gesetz erhält folgende Fassung:

Anlage

Durchschnittssätze des Ortszuschlags für die Berechnung des Ruhegeldes.

Jahresbetrag bei einer Grundvergütung						
bis	über	über	über	über	über	über
11 500	11 600	12 700	15 200	16 200	25 500	
	bis	bis	bis	bis	bis	38 000
	12 700	15 200	16 200	26 600	38 000	
2080	2600	3120	3640	4160	4680	5200

Artikel II

Das Gesetz über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsarbeiter vom 16. Februar 1921 (Hamburg. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 92) wird dahin geändert, daß im § 9 die Zahl 25 durch die Zahl 10 ersetzt wird.

Artikel III

Soweit Versorgungsbezüge auf Grund des im Artikel I erwähnten Gesetzes nach dem 30. September 1921 und auf Grund des im Artikel II erwähnten Gesetzes nach dem 13. November 1921 bewilligt worden sind, hat eine Neufestsetzung der Bezüge zu erfolgen unter Berücksichtigung der sich aus Artikel I und II ergebenden Gesetzesänderungen sowie unter Anwendung der seit dem 1. Oktober 1921 für die im Dienste stehenden Staatsangestellten geltenden Vergütungssätze bzw. der seit dem 14. November 1921 für die in Beschäftigung stehenden Staatsarbeiter geltenden Grundlöhne mit der Maßgabe, daß die Zahlung der neu festgesetzten Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Januar 1922 geleistet wird.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. November 1921.

Der Senat.

Bekanntmachung

über die Abänderung der Verordnung, betreffend Anmeldung und Bezeichnung kleiner Flußfahrzeuge auf der Elbe, vom 18. Oktober 1907.

Der Senat verkündet den nachstehenden, von der Bürgerschaft gefaßten Beschluß:

Der § 12 der Verordnung, betreffend Anmeldung und Bezeichnung kleiner Flußfahrzeuge auf der Elbe, vom 18. Oktober 1907 erhält folgende Fassung:

„Für die Eintragung eines Fahrzeugs sowie die Übertragung des Eigentums an einem Fahrzeug oder an einem Anteil an ihm und für sonstige Eintragungen werden Gebühren gemäß § 64 und § 65 Absatz 1 unter 3 des Hamburgischen Gerichts-Kostengesetzes vom 30. Juni 1911 in seiner jetzigen Fassung erhoben.

Die Löschung eines Fahrzeugs, die Erteilung von Auszügen und Bescheinigungen sowie die Einsicht in die Liste erfolgen kostenfrei.“

Ausgefertigt Hamburg, den 28. November 1921.

Der Senat.

Bekanntmachung,

betreffend

die Deutsche Arzneitage 1921.

Auf Grund § 80 Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimmt der Senat, daß im hamburgischen Staatsgebiet vom 1. Dezember 1921 ab die Apotheker berechnigt sind, auf Arzneimittel oder Arzneien, die in abgabefertiger Packung aus dem Handel bezogen und in dieser abgegeben und nach Ziffer 21 Absatz 1 der besonderen Bestimmungen der Arzneitage berechnet werden, einen Steuerzuschlag von 60 Pf. für jede Packung zu erheben.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 30. November 1921.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausführung der Pflanzendekorationen durch die Friedhofsdeputation.

Gemäß Bekanntmachungen des Senats vom 7./21. November 1921, betreffend Änderung von Gebührentarifen für den Friedhof zu Ohlsdorf und für die Feuerbestattung (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nrn. 131 und 136), geschieht die Ausführung von Pflanzendekorationen in den Friedhofskapellen und im Krematorium fortan nur durch die Friedhofsverwaltung.

Die Friedhofsdeputation hat den folgenden Gebührentarif für Pflanzendekorationen festgesetzt:

1. einfache, grüne Pflanzendekoration	M 160,
2. " Pflanzendekoration mit Blumenschmuck	240,
3. bessere, grüne Pflanzendekoration	320,
4. " Pflanzendekoration mit reichereim Blumenschmuck	500.

Für Pflanzendekorationen, die über diesen Rahmen hinausgehen, sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

Die in den Taxifen festgesetzte Gebühr von M 20 für Zulassung einer Dekoration in einer Friedhofskapelle oder im Krematorium wird neben den Gebühren für Pflanzendekorationen nicht erhoben.

Die Neuregelung findet bei allen ab 5. Dezember 1921 stattfindenden Beisetzungen Anwendung.

Hamburg, den 29. November 1921.

Die Friedhofsdeputation.

